Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften nach dem Anleihestockgesetz.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Rademacher
aus Letmathe in Westfalen

Approbiert am 6. Juli 1936

1936

Verlags- und Dissertationsdruckerei Carl Beck, Eisfeld i. Thür.

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

Meinen lieben Eltern

Inhaltsübersicht

Literaturverzeichnis

Allfeld, Philipp: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 9. Aufl. Leipzig 1934.

Böttcher-Meilicke: Umwandlung, Auflösung und Anleihestock von Kapitalgesellschaften. 2. Aufl. Berlin 1935.

Brodmann: Kommentar zum Aktienrecht. Berlin und Leipzig 1928.

Brodmann: Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Berlin 1930.

Cosack, Konr.: Lehrbuch des Handelsrechts. 12. Aufl. Jena 1930.

Deumer: Das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz). Berlin 1935.

Deutsche Justiz (Zeitschrift) Jgg. 1935.

Drexler, Karl: Betrug durch Unterdrückung von Tatsachen. Diss. Erlangen 1932.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch. 3. Aufl. Mannheim—Berlin—Leipzig, 1930, 1932, 1934.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1904.

Frank, Reinh.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1931.

Frank, Reinh.: Die Strafgesetze der Jahre 1931—35. Nachtrag zur 18. Aufl. Tübingen 1936.

Friedländer, Heinr.: Anleihestock und Umwandlungsgesetz. Stuttgart 1935.

Froreich: Das Anleihestockgesetz in „Ztschr. der Akademie für Deutsches Recht" 1935, 24.

Heilbrunn: Zweifelsfragen im Kapitalanlagegesetz in „Ztschr. für handelswissenschaftliche Forschung" 1934, 487.

Heyer: Der Umfang des Gewinnbegriffs beim Kapitalanlagegesetz in „Der Wirtschaftstreuhänder" 1934, 503.

Klostermann: Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten; 6. Aufl. Berlin 1911.

Köhler, August: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. Leipzig 1917.

Kohler: Studien aus dem Strafrecht. Mannheim 1895.

Laß, Helm.: Umwandlungsgesetz, Anleihestockgesetz, Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften und Einzelunternehmen. Berlin 1935.

Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 26. Aufl. Berlin und Leipzig 1932.

Mezger: Strafrecht. Ein Lehrbuch. 2. Auflage. München und Leipzig 1933.

Müller-Erzbach: Das Bergrecht Preußens. Stuttgart 1916/17.

Ohlshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 11. Aufl. Berlin 1927.

Pettenberg: Die aktienrechtliche Untreue. Diss. Erlangen 1930.

Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht.

Prieß, D.: Die aktienrechtliche Untreue. (§ 312 HGB.). Diss. Hamburg 1932.

Schwarz: Strafgesetzbuch mit allen wichtigen Nebengesetzen und Verordnungen. 3. Aufl. München und Berlin 1935.

Sommer: Die aktienrechtliche Untreue unter besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Vorstandes. Diss. Frankfurt 1932.

Stammler, Rudolf: Das gesamte Deutsche Recht. Teil XII. Strafrecht von August Finger. Berlin 1932.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 14. Aufl. Berlin und Leipzig 1932.

Staub-Hachenburg: Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 5. Aufl. 1927.

Weidner: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der aktienrechtlichen Organe nach § 312 HGB. Diss. Breslau 1934.

Gründe für den Erlaß des Anleihestockgesetzes.

Die von der Reichsregierung zur Beseitigung des Millionenheeres der Arbeitslosen ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen haben eine über Erwarten günstige Belebung der deutschen Wirtschaft zur Folge gehabt. Dadurch sind die Unternehmungen in die Lage versetzt worden, ihre Erträgnisse erheblich zu steigern und höhere Gewinnausschüttungen als bisher vorzunehmen. Wenn auch eine Steigerung der Kapitalerträge für die Anteilseigner von Kapitalgesellschaften nach den jahrelangen Ausfällen in der Krisenzeit begrüßenswert war, so war es doch ebenso notwendig dafür zu sorgen, daß die großen Beträge, die der Staat der Wirtschaft zuführte, nicht dazu dienten, vielen Gesellschaften auf einfache und bequeme Weise erhöhte Gewinnverteilungsmöglichkeiten zu verschaffen. Da zudem die Ausschüttung hoher Dividendenbeträge eine starke Belebung des Aktienmarktes zur Folge haben mußte, bestand die Gefahr, daß sich das Interesse des Anlagekapitals vom Rentenmarkt abgewendet und dem aussichtsreicheren Aktienmarkt zugewendet hätte. Eine derartige Verlagerung auf dem Kapitalmarkt, die das Kursniveau der festverzinslichen Wertpapiere herabdrücken mußte, wäre aber den Bestrebungen der Reichsregierung, die auf eine Stärkung des Rentenmarktes abzielten, entgegengesetzt gewesen. [1]) Im Rahmen der Anordnungen, die zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft erlassen wurden, war daher auch die Aufgabe zu lösen, dem zerrütteten Kapitalmarkt, der eine günstige Weiterentwicklung der Wirtschaft beeinträchtigt hätte, besondere

1) Amtliche Begründung zum Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften.

Förderung angedeihen zu lassen. In der Reihe der hierzu ergangenen Gesetze haben große Bedeutung erlangt:

1. Das Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks (Kapitalanlagegesetz) vom 29. März 1934, [2])
2. Das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934, [3]) sowie die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen. [4])

Beide Gesetze haben dieselben Zwecke zu erfüllen: Einmal sollen die Kapitalgesellschaften veranlaßt werden außergewöhnliche Sondergewinne in öffentlichen Anleihen anzulegen, um dem Reich weitere Mittel zur Durchführung seines Arbeitsbeschaffungsprogrammes zu erschließen, zum andern soll der Einfluß der Reichsbank auf den Kapitalmarkt, insbesondere auf den Rentenmarkt gestärkt werden.

---

2) RGBl. I, 1934, S. 295 ff.
3) RGBl. I, 1934, S. 1222/23.
4) 1. Durchführungsverordnung vom 27. 2. 1935, RGBl. I, 1935, S. 316 ff.
2. Durchführungsverordnung vom 18. 4. 1935, RGBl. I, 1935, S. 558 ff.

I. Kapitel.

Einleitende Betrachtungen.

1. Abschnitt.

Die Entwicklung der Dividendenbegrenzung.

Eine Begrenzung der Dividendenausschüttungen, wie sie das Anleihestockgesetz für die Kapitalgesellschaften vorschreibt, ist dem deutschen Gesellschaftsrecht nicht unbekannt. Wenn auch die bisherigen Dividendenbegrenzungsvorschriften eine derartige Bedeutung, wie sie das Anleihestockgesetz für das Wirtschaftsleben erlangt hat, nicht erreicht haben, so gab es doch eine Reihe von Bestimmungen, die eine Ausschüttungsgrenze für bestimmte Dividenden, bzw. für die Dividenden bestimmter Gesellschaftsarten festsetzte.

So konnte sich eine Aktiengesellschaft verpflichten, für alle Aktien oder für bestimmte Aktien, z. B. für Stimmrechtsaktien oder für Vorzugsaktien, eine in der Satzung festgesetzte Höchstausschüttung, beispielsweise von 5 %, nicht zu überschreiten. [1]).

Im Verlauf der Maßnahmen, die nach den Inflationsjahren zur Stabilisierung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse durchgeführt worden sind, wurde für Vorratsaktien eine gesetzliche Höchstdividende von 6 % festgelegt. [2])

Für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihr Kapital in erleichterter Form herabgesetzt haben, wurde bestimmt, daß sie für

---

1) Staub-Pinner § 213 HGB., Anm. 8b.

2) § 31 der 2. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung RGBl. I, 1924, S. 385.

die Geschäftsjahre, die früher als 2 Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnen, nicht mehr als 6 % Dividende verteilen dürfen. [3])

Eine weitere Dividendenbegrenzung ist dadurch möglich, daß der Reichskommissar für das Bankgewerbe bestimmen kann, daß Kreditinstitute bei Verletzung bestimmter, im Gesetz aufgeführter Vorschriften, eine von ihm festzusetzende Höchstdividendenausschüttung nicht überschreiten dürfen. [4])

Inwieweit die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzes, dem Vorläufer des Anleihestockgesetzes, für die Kapitalgesellschaften eine Beschränkung ihrer Dividendenausschüttung einführen, wird im nächsten Abschnitt dargelegt.

2. Abschnitt.

Das Kapitalanlagegesetz und seine Auswirkungen.

Das „Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei den Kapitalgesellschaften" (Kapitalanlagegesetz) sah die Bildung eines Anleihestocks aus Reichs-, Länder- und Gemeindeanleihen bei der Kapitalgesellschaft vor, wenn für ein Geschäftsjahr, das zwischen dem 1. Oktober 1933 und dem 31. Dezember 1934 endete, im Verhältnis zum eingezahlten Kapital ein höherer Gewinn als im Vorjahre ausgeschüttet wurde und die Gewinnausschüttung 6 % überstieg. [5]) Hatte schon im Geschäftsjahr 1932/33 der ausgeschüttete Gewinn 6 % oder mehr betragen, so war für das Geschäftsjahr 1933/34 ein Anleihestock zu bilden, der gleich der Mehrausschüttung gegenüber dem Jahre 1932/33 war, [6]) d. h.

3) 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, RRBl. I, 1931, S. 556, § 9 in Verbindung mit Art. 1 §§ 4 und 15 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form vom 18. 2. 1932; RGBl. I, 1932, S. 75.

4) § 18 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 15. Sept. 1934, RGBl. I, 1934, S. 1203.

5) § 1, Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Kapitalanlagegesetz.

6) § 1, Abs. 2, Satz 1 Kapitalanlagegesetz.

eine Gesellschaft, die z. B. im Geschäftsjahr 1932/33 10 % Dividende ausgeschüttet hatte und im Geschäftsjahr 1933/34 12 % Dividende verteilen wollte, mußte einen Betrag von 2 % ihres Stammkapitals als Anleihestock errichten.

War dagegen die Gewinnausschüttung im Geschäftsjahr 1932/33 geringer als 6 % gewesen, so bemaß sich die Anlage nach dem Betrag, um den die Ausschüttung des Jahres 1933/34 6 % überstieg, [7]) d. h. eine Gesellschaft, die z. B. 9 % Dividende für das Jahr 1933/34 nach 4 % im Vorjahre verteilen wollte, mußte 3 % ihres Kapitals dem zu errichtenden Anleihestock zuführen.

Dagegen konnte eine Gesellschaft, die im Geschäftsjahr 1932/33 z. B. 10 % Dividende verteilt hatte, für das Jahr 1933/34 wiederum 10 % Dividende verteilen, ohne einen Anleihestock bilden zu müssen.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß das Kapitalanlagegesetz in keiner Weise den gehegten Erwartungen entsprach. Die Bestimmungen über den Anleihestock erwiesen sich für die Dividendenpolitik der Kapitalgesellschaften und für den gesamten Kapitalmarkt als völlig unzureichend, weil sowohl die Zahl der vom Kapitalanlagegesetz erfaßten Gesellschaften zu klein war, als auch die zur Anlage kommenden Beträge nicht die erhoffte Höhe erreichten und der Rentenmarkt somit nicht die vom Gesetzgeber gewünschte Zuführung von Mitteln aus dem erzielten Mehrgewinn der Kapitalgesellschaften erhielt. [8])

Diese Beobachtungen haben den Gesetzgeber veranlaßt, ein Gesetz zur Begrenzung der Dividendenausschüttungen auf neuer Grundlage zu erlassen, das „Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften" (Anleihestockgesetz).

---

7) § 1, Abs. 2, Satz 2, Kapitalanlagegesetz.

8) Amtliche Begründung zum Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften.

3. Abschnitt.

Das Anleihestockgesetz. — Kurze Einführung.

Nach dem Anleihestockgesetz (AnlStG.) sind die Dividendenausschüttungen der Kapitalgesellschaften für Geschäftsjahre, über deren Jahresabschluß nach in Kraft treten des Gesetzes Beschluß gefaßt wird, gemäß § 3 AnlStG. in folgender Weise beschränkt: Kapitalgesellschaften dürfen von dem Reingewinn, den sie im Jahresabschluß (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) ausweisen und ihren Anteilseignern zur Verfügung stellen, nicht mehr als 6 % des eingezahlten Kapitals in bar ausschütten. Ist allerdings im Vorjahre ein Gewinn von mehr als 6 % zur Ausschüttung gelangt, so darf der Gewinn bis zum gleichen Prozentsatz wie im Vorjahre ausgeschüttet werden, die Barausschüttung an die Anteilseigner darf jedoch in diesem Fall 8 % nicht übersteigen. Auch auf Grund vertraglich zugesicherter Dividendengarantien können Anteilseigner von Kapitalgesellschaften keine höheren Dividenden verlangen; die Barausschüttung darf hier ebenfalls 8 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen. [9]) Der den Anteilseignern zustehende, aber nicht zur baren Ausschüttung gelangende Teil des Reingewinns ist von der Kapitalgesellschaft der Deutschen Golddiskontbank in Berlin zur Bildung eines Anleihestocks zu überweisen. [10]) Die rechtzeitige und vollständige Ablieferung der im Anleihestock anzulegenden Gewinnanteile an die Deutsche Golddiskontbank ist durch die Finanzämter zu überwachen. Alle Kapitalgesellschaften, die den Bestimmungen des Anleihestockgesetzes unterliegen, haben nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch das hierfür in Frage kommende Gesellschaftsorgan die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dem zuständigen Finanzamt einzureichen und dabei anzugeben, ob eine Ueberweisung von

9) § 8 AnlStG.
10) § 4, Abs. 1, Satz 1 AnlStG.

ablieferungspflichtigen Gewinnanteilen an die Deutsche Golddiskontbank in Betracht kommt. Falls die Ueberweisung von anleihestockpflichtigen Dividendenbeträgen erfolgen muß, hat die Kapitalgesellschaft nähere Angaben über die Errechnung des Ueberweisungsbetrages zu machen und neben einer Abschrift dieser Aufstellung den für den Anleihestock in Frage kommenden Betrag unverzüglich an die Deutsche Golddiskontbank zu überweisen. [11]) Die Deutsche Golddiskontbank hat die ihr zufließenden Beträge für die Anteilseigner in Anleihen des Reiches und in solchen Anleihen, deren Verzinsung vom Reich gewährleistet ist, anzulegen und den Anleihestock treuhänderisch zu verwalten. [12])

Das Anleihestockgesetz übt somit über den Gewinn, den die Kapitalgesellschaften in ihrem Jahresabschluß als Reingewinn ausgewiesen und ihren Anteilseignern zur Verfügung gestellt haben, unter der Voraussetzung, daß er mehr als 6 % bzw. 8 % beträgt, einen Anlagezwang aus.

Hier erhebt sich nun die Frage, was das Gesetz unter „zur Verfügung gestelltem Reingewinn" versteht. Nach Art. 4, Abs. 1 der 1. DfVO. zum AnlStG. sind darunter Zuwendungen jeder Art an die Anteilseigner von Kapitalgesellschaften zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus dem im Geschäftsjahr erzielten Gewinn oder aus Reserven oder aus Gewinnvorträgen früherer Jahre stammen. Der „zur Verfügung gestellte Reingewinn" umfaßt danach alle Zuwendungen an die Anteilseigner, aber nicht nur bare Ausschüttungen, sondern auch die, die nicht in Geld bestehen, z. B. die Sachzuwendungen. Dagegen scheiden diejenigen Teile des Gewinnes aus, die keine Zuwendungen an die Anteilseigner sind, z. B. Tantiemen an Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder Abfindungen, die aus dem Gewinn zu zahlen sind.

---

11) Art. 10, Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Anleihestockgesetz.
12) § 4, Abs. 1 Satz 2 AnlStG.

Die Zuwendungen können in offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen gewährt werden. Die offenen Gewinnausschüttungen werden als Dividende, verteilbarer Gewinn oder als Ausbeute bezeichnet. Unter einer verdeckten Gewinnausschüttung versteht man „jeden Vorteil, den eine Erwerbsgesellschaft außer ihrer Dividende ihren Gesellschaftern mit Rücksicht auf ihre Eigenart als Gesellschafter zuwendet", [13]) z. B. eine Gesellschaft zahlt Gesellschaftern, die zugleich die Vorstandsgeschäfte führen, übermäßig hohe Gehälter oder die Gesellschafter zahlen keine oder zu geringe Zinsen für gewährte Darlehen. Ein verdeckter Gewinn im Sinne des Anleihestockgesetzes liegt aber nur dann vor, wenn er der Körperschaftssteuer unterliegt. [14]) Dagegen ist ein zwar der Körperschaftssteuer unterliegender verdeckter Gewinn vom Abführungszwang befreit, „wenn die Regelung, auf Grund der dieser Gewinn ausgeschüttet wird, bereits vor dem in Kraft treten des Anleihestockgesetzes getroffen worden ist und darüber eine schriftliche Abmachung oder eine Sitzungsniederschrift des beschließenden Organs der Gesellschaft aus dieser Zeit vorhanden ist." [14]) Eine Sonderbestimmung ist im Anleihestockgesetz für die bergrechtlichen Gewerkschaften aufgenommen. Sie ist erforderlich, um die Gewerken der bergrechtlichen Gewerkschaften nicht schlechter zu stellen, als die Anteilseigner der übrigen Kapitalgesellschaften. „Gewinn" einer Kapitalgesellschaft und „Ausbeute" einer bergrechtlichen Gewerkschaft müssen nicht notwendiger Weise dasselbe bedeuten. [15]) So kann die „Ausbeute" Gewinn **oder** Kapitalrückzahlung oder aber auch Gewinn **und** Kapitalrückzahlung sein. Dieser Eigenart der bergrechtlichen Ausbeute trägt das Anleihestockgesetz dadurch Rechnung, daß Art. 4, Abs. 3 der 1. DfVO. bestimmt: „Bei der bergrechtlichen Gewerkschaft gilt diejenige Ausbeute als Gewinnausschüt-

13) Reichsfinanzhof im Reichssteuerblatt 1932, S. 147.
14) Art. 4 Abs. 2, Satz 1 der 1. DfVO.
15) Friedländer a. a. O., S. 74.

tung, die bei der Veranlagung eines Gewerken zur Einkommens- oder Körperschaftssteuer steuerpflichtiges Einkommen darstellt."

Da das Gesetz in § 3 als Grenze der zulässigen Barausschüttung einen bestimmten Hundertsatz des eingezahlten Gesellschaftskapitals bezeichnet, so ist auch der Begriff des „eingezahlten Kapitals" von besonderer Bedeutung. Für die Kapitalgesellschaften mit festem Gesellschaftskapital ist ohne Schwierigkeiten festzustellen, wie hoch sich das „eingezahlte Kapital" beläuft. So besteht z. B. bei der Aktiengesellschaft ein Grundkapital und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Stammkapital. Grundkapital und Stammkapital sind „Kapital" im Sinne des § 3 AnlStG. Für die sonstigen Kapitalgesellschaften, für die ein festes Gesellschaftskapital nicht besteht, z. B. bei der bergrechtlichen Gewerkschaft, ist als Kapital das Reinvermögen anzusehen, das der Veranlagung zur Vermögenssteuer am letzten Stichtag vor dem 1. Januar 1935 zugrunde lag. [16])

Maßgebend ist nach dem Wortlaut des § 3 AnlStG. das „eingezahlte Kapital". Hat eine Gesellschaft nur 50 % ihres Stammkapitals eingezahlt, dann ist bei der Berechnung der zulässigen Gewinnausschüttung nur die Hälfte des Kapitals zugrunde zu legen.

Bei der Feststellung des „eingezahlten Kapitals" mußte für inzwischen erfolgte Kapitalherabsetzungen eine Sonderregelung getroffen werden. Ist das Kapital in dem Jahr, für das der Gewinn ausgeschüttet wird, oder in den beiden Vorjahren herabgesetzt worden, dann wird der Hundertsatz unter Berücksichtigung des Betrages, um den das Kapital herabgesetzt ist, berechnet, d. h. dem im Jahresabschluß ausgewiesenen Gesellschaftskapital ist der Betrag hinzuzufügen, um den das Kapital herabgesetzt wurde. [17]) Bei den bergrechtlichen

16) Art. 5, Abs. 1, Satz 1 der 1. DfVO.
17) § 3, Satz 3 AnlStG.

Gewerkschaften ist eine Minderung des Kapitalkontos als Kapitalherabsetzung anzusehen. Nach Art. 7, Absatz 2 der 1. DfVO. darf sie jedoch nicht auf einer Kapitalrückzahlung an die Gewerken oder auf einer Befreiung der Gewerken von der Verpflichtung zur Zahlung von Zubußen beruhen.

4. Abschnitt.

Das Bedürfnis strafrechtlicher Sonderbestimmungen.

Vorstehende Ausführungen lassen erkennen, daß der Staat während der Geltungsdauer des Anleihestockgesetzes einen bestimmten Teil des auf Grund seiner wirtschaftspolitischen Maßnahmen erzielten Mehrgewinnes der Kapitalgesellschaften für sich in Anspruch nimmt. Zur Wahrnehmung dieser Interessen bedurfte es eines erhöhten Schutzes des Staates vor treulosem Verhalten der Gesellschaftsorgane. Es wurden daher die Strafvorschriften des § 9 AnlStG., des Art. 18 der 1. DfVO. und des Art. 5 der 2. DfVO. geschaffen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften für Zuwiderhandlungen festlegen. Wie sich aus dem Wortlaut dieser Strafbestimmungen ergibt, handelt es sich um Sonderdelikte, d. h. Verbrechen (im weiteren Sinne), die nur von den Angehörigen eines bestimmten Personenkreises begangen werden können. Inwieweit ergänzungsweise die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes, z. B. die Vorschriften über Täterschaft und Teilnahme Anwendung finden, wird in den einzelnen Abschnitten beachtet.

II. Kapitel.

Der Täterkreis des Anleihestockgesetzes.

1. Abschnitt.

Abgrenzung des Täterkreises.

a) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften.

Der Personenkreis, der gegen die Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes verstoßen und dadurch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, ist im Gesetz aufgeführt. Wie sich aus dem Wortlaut dieser Strafbestimmungen ergibt, kann Täter nicht jede deliktsfähige Person sein, sondern nur die in diesen Bestimmungen bezeichneten gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften sind der Täterschaft fähig, also nur die Personen, die durch rechtsgültige Bestellung als gesetzliche Vertreter von Kapitalgesellschaften eine bestimmte Stellung bekleiden, und die auf Grund dieser Stellung in einem besonderen Treuverhältnis zu der Kapitalgesellschaft stehen. Da nur die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, interessiert hier zunächst die Frage, welche Kapitalgesellschaften den Bestimmungen des Anleihestockgesetzes unterliegen. Kapitalgesellschaften im Sinne des Gesetzes sind: „Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften, sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, falls sie Erwerbszwecke verfolgen und die Mitglieder ihre Anteile aus dem Vermögen der juristischen Personen an Dritte übertragen können." [1])

1) § 2 AnlStG.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihre Rechtsgrundlage in den sie betreffenden Gesetzen gefunden, nämlich im dritten und vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 und im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892.

Die Kolonialgesellschaften fanden ihre Regelung im Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900. [2])

Das Bergwesen ist in Landesgesetzen geregelt. Durch das Gesetz zur Ueberleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. 2. 1935 [3]) wurde gemäß § 1, Abs. 3 die Verwaltung und Bewirtschaftung der vermögensrechtlichen Interessen der Länder auf dem Gebiet des Bergbaues nicht berührt, so daß ihre Regelung sich weiterhin nach Landesrecht richtet. [4]) Aus der Fassung des § 2 „Kapitalgesellschaften im Sinne des Gesetzes sind . . . . . . bergrechtliche Gewerkschaften, sowie andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts“ ergibt sich, daß bergrechtliche Gewerkschaften im Sinne des Anleihestockgesetzes nur die Gewerkschaften sind, die juristische Personen sind.

Als juristische Personen des öffentlichen Rechts, auf die das Anleihestockgesetz Anwendung findet, sind die Landschaften und Stadtschaften, die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und schließlich die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen zu erwähnen. Die letzteren unterliegen jedoch nur dann den Vorschriften des Anleihestockgesetzes, wenn sie Erwerbszwecke verfolgen, d. h. ihre Geschäftserträgnisse nicht ausschließlich ihren Versicherungsnehmern zuwenden.

Außerdem hat die 1. DfVO. gemäß Art. 1 folgende Personengruppen der Ablieferungspflicht an die

2) RGBl. 1900, S. 812 ff.
3) RGBl. I, 1935, S. 315.
4) z. B. in Preußen nach dem preußischen allgemeinen Berggesetz vom 24. 6. 1865 und in Bayern nach dem Berggesetz vom 13. 8. 1910. Die meisten deutschen Länder haben früher oder später mit mehr oder weniger erheblichen Aenderungen ersteres übernommen. (Pfundtner-Neubert, Bd. III, e 15 S. 1).

Deutsche Golddiskontbank unterworfen, weil sie ähnliche Gewinnbezugsrechte wie die Anteilseigner von Kapitalgesellschaften besitzen, nämlich „die an der Verteilung des Reingewinns teilnehmenden Inhaber von Genußscheinen, soweit sie nicht nach §§ 37 ff. des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 entstanden sind," und die Inhaber von Schuldverschreibungen, „bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet, eingeräumt ist, insoweit, als der im Jahr zu vergütende Zins infolge des Gewinnzuschlags über die im § 3 des Gesetzes bestimmten Hundertsätze hinausgeht."

Dagegen werden vom Anleihestockgesetz die Personalgesellschaften, also die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften nicht betroffen. Auch die eingetragenen Genossenschaften, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und andere rechtsfähige Vereine sind keine Kapitalgesellschaften im Sinne des Gesetzes. [5]) Ferner gilt das Anleihestockgesetz nicht für Kapitalgesellschaften, deren Gesellschaftskapital *RM* 100 000.— nicht übersteigt. [6]) Maßgebend ist aber hier nach dem Wortlaut des Gesetzes das Gesellschaftskapital. [7]) Das bedeutet, daß eine Gesellschaft mit einem Kapital von beispielsweise *RM* 150 000.—, von denen nur *RM* 75 000.— eingezahlt sind, den Vorschriften des Gesetzes unterliegt, während eine Gesellschaft mit einem Nominalkapital von beispielsweise *RM* 75 000.— und offenen Reserven in Höhe von *RM* 100 000.— vom Anleihestockgesetz nicht erfaßt wird.

Wird nun eine der oben aufgeführten, dem Anleihestockgesetz unterworfenen Kapitalgesellschaften in der Form einer Aktiengesellschaft betrieben, dann trifft

---

5) § 2 AnlStG.
6) Art. 2 Abs. 1 der 1. DfVO.
7) ebenso Friedländer, a. a. O. S. 53 Art. 2 Anm. zu Abs. 1; A. A. Boettcher-Meilicke, a. a. O. S. 224: „Wir legen deshalb den Begriff Gesellschaftskapital in Art. 2 Abs. 1 der 1. DfVO. im Sinne von eingezahltem Kapital aus."

die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Mitglieder des Vorstandes, [8]) wird sie als Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben, dann trifft diese Verantwortlichkeit die persönlich haftenden Gesellschafter, [9]) während sie bei der in der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführten Kapitalgesellschaft die Geschäftsführer [10]) und bei der bergrechtlichen Gewerkschaft den Repräsentanten oder den Grubenvorstand trifft. [11])

Wenn aber nur die Angehörigen dieser besonderen Personenkreise die Tatbestände der Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes in Täterschaft verwirklichen können, dann sind die Verstöße der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften gegen diese Strafbestimmungen Sonderdelikte. Es handelt sich hier um eigentliche Sonderverbrechen, da nur die Angehörigen des genannten Pflichtenkreises taugliche Täter sein können. [12]) Uneigentliche Sonderverbrechen sind sie nicht, da die in Frage stehenden Personen nicht einem besonderen Strafrahmen unterliegen, die Tat auch nicht von anderen als tauglichen Tätern begangen werden kann. [13]) Als Sonderdelikte stehen sie im Gegensatz zu den Gemeindelikten, die von jedem Deliktsfähigen begangen werden können. Derjenige Personenkreis, der allein der Täterschaft eines Sonderdelikts fähig ist, wird im Tatbestand der Gesetzesbestimmung aufgeführt. So bestimmt die Zugehörigkeit zu einem besonderen Stand oder Berufskreis den Täterkreis, z. B. Militärpersonen oder Gewerbetreibende, oder wie in unserem Fall die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften. Nur die letzteren können durch Verstöße gegen die Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes einen strafrechtlich erheblichen Erfolg herbeiführen und Subjekte

---

8) § 231 HGB.
9) § 320 HGB. in Verbindung mit § 170 HGB.
10) § 35 GmbH-Gesetz.
11) § 120 Preußisches Allgemeines Berggesetz; Art. 162 Berggesetz für Bayern.
12) Köhler a. a. O., § 16 II 2 S. 157.
13) Köhler a. a. O. § 16 II 2 S. 157.

dieser strafrechtlichen Bestimmungen sein. Inwieweit auch Außenstehende, d. h. Personen, die nicht zum Täterkreis des Sonderdelikts gehören, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, wird später behandelt. Hier erhebt sich aber die Frage, ob auch die Stellvertreter der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, z. B. die stellvertretenden Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft der Täterschaft aus dem Anleihestockgesetz fähig sind.

b) Die Stellvertreter der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften.

Die folgenden Ausführungen über die stellvertretenden Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft treffen in gleicher Weise für die Stellvertreter der gesetzlichen Vertreter der übrigen Kapitalgesellschaften zu. Die Vorstandsstellvertreter einer Aktiengesellschaft sind in ihrer Handlungsweise genau so zu beurteilen wie die gemäß § 231 HGB. bestellten ordentlichen Vorstandsmitglieder. Nach § 242 HGB. sind die stellvertretenden Vorstandsmitglieder den ordentlichen Vorstandsmitgliedern ausdrücklich gleichgestellt: „Die für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften finden auf die Stellvertreter von Mitgliedern Anwendung“. Wenn auch die Vorstandsstellvertreter gewöhnlich zugleich mit den ordentlichen Vorstandsmitgliedern, jedenfalls aber vor Eintritt des Vertretungsfalles bestellt werden, so treten sie nicht sofort nach ihrer Bestellung, sondern erst dann in Tätigkeit, wenn der Vertretungsfall eintritt. Während der Zeit dieser sogenannten notwendigen Stellvertretung sind sie in gleicher Weise wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder zur Sorgfalts- und Treupflicht gegenüber der Gesellschaft angehalten. Sie müssen sich bei ihren Handlungen der Verantwortung bewußt sein, die auf ihnen als gesetzlichen Vertretern lastet. Für Unterlassungen oder für Verstöße gegen Gesetzesvorschriften während dieser Zeit werden sie daher voll zur Verantwortung gezogen.

Dagegen können die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nicht für solche Geschehnisse verantwortlich gemacht werden, die außerhalb der Zeit der notwendigen Stellvertretung eingetreten sind. Dann brauchen sie nicht tätig zu werden, sie haben sich sogar sämtlicher Vorstandsgeschäfte zu enthalten. Für Gesetzesverletzungen, die während dieses Zeitraumes von ordentlichen Vorstandsmitgliedern begangen werden, können die Vorstandsstellvertreter nicht verantwortlich gemacht werden. Strafbar sind nur diejenigen Personen, die zur Zeit der Gesetzesverletzung Mitglieder des Vorstandes waren.

Bezüglich der hier in Frage stehenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit des stellvertretenden Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft führt das Reichsgericht an: „Von einer Bestrafung des Stellvertreters kann nur insoweit die Rede sein, als derselbe tatsächlich anstelle des von ihm zu vertretenden Mitgliedes des Vorstandes in diesen einberufen worden ist, und in dieser Eigenschaft eine der mit Strafen bedrohten Handlungen begangen hat. Dagegen können die Strafbestimmungen auf derartige Stellvertreter keine Anwendung finden, wenn dieselben die Funktionen von Vorstandsmitgliedern, zu denen sie nur evtl. berufen sind, in dem betreffenden Zeitpunkt gar nicht ausgeübt haben oder wenn solche mit Strafe bedrohten Handlungen während der Zeit, in welcher ein Stellvertreter vorübergehend dem Vorstand angehörte, nicht vorgekommen sind.“ [14])

c) Täterschaftsformen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß nur die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften und bei ihrer Stellvertretung ihre Stellvertreter die Tatbestände der Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes in Täterschaft verwirklichen und als

14) RGSt. Bd. 12, S. 78ff.

Täter in Frage kommen können. Der Tatbestand eines Delikts kann von einer einzigen Person oder von mehreren Personen erfüllt werden. Im ersten Fall ist sie Alleintäter. Wirken mehrere Personen bei der Begehung einer strafbaren Handlung mit, dann ist zu prüfen, ob das Mitwirken als Täterschaft oder als Teilnahme zu betrachten ist. Hier wird zunächst die Frage erörtert, in welcher Täterschaftsform der oben umschriebene Personenkreis sich eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes schuldig machen kann; die Teilnahmeformen, d. h. die Möglichkeiten der Beteiligung Dritter an Verletzungen der Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes, etwa als Anstifter oder Gehilfen, wird später behandelt.

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft kann gemäß § 231, Absatz 2 HGB .aus einer Person oder mehreren Personen bestehen; nach § 44 GmbHGes. kann die Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen oder mehrere Geschäftsführer haben und ebenso können die gesetzlichen Vertreter der Kommanditgesellschaft auf Aktien [15]) und der bergrechtlichen Gewerkschaft [16]) ein Mitglied oder mehrere Mitglieder umfassen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es daher durchaus möglich, daß nur eine Person die Stellung des gesetzlichen Vertreters einer Kapitalgesellschaft bekleidet. Dann kann nur diese Person allein den Tatbestand einer Strafvorschrift des Anleihestockgesetzes verwirklichen und strafrechtlich verantwortlich gemacht werden; sie ist dann Alleintäter.

In der Regel verkörpern mehrere Personen die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft. Sie können bei der Begehung einer strafbaren Handlung entweder derart zusammenwirken, daß sie sich zur Herbeiführung eines strafrechtlich bedeutsamen Erfolges einer anderen Person bedienen, die selbst nicht als vorsätz-

15) §§ 320 Abs. 2, 161, 125 HGB.
16) § 117, Abs. 2 Preuß. Allgem. Berggesetz; Art. 160 des Berggesetzes für Bayern.

licher Täter verantwortlich gemacht werden kann oder derart, daß die mehreren Personen von ihrer Täterschaft wissen.

Läßt aber der Täter die strafbare Handlung durch eine andere Person vornehmen, die strafrechtlich jedoch nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, dann liegt sogen. mittelbare Täterschaft vor. Mittelbarer Täter ist insbesondere, wer vorsätzlich veranlaßt, daß eine Straftat durch einen anderen zur Ausführung gelangt, der diese Tat nicht selbst vorsätzlich begeht oder nicht zurechnungsfähig ist. [17]) Wenn eine Person, die außerhalb des besonderen Täterkreises steht, eine zur Begehung des Sonderdelikts qualifizierte Person zu einer rechtswidrigen Handlung bestimmt, dann kann sie nicht mittelbarer Täter sein, denn „die Möglichkeit der mittelbaren Täterschaft reicht nicht weiter, als die rechtliche Möglichkeit, ein Delikt in unmittelbarer Täterschaft zu begehen". [18]) Bestimmt dagegen eine qualifizierte Person eine außerhalb des besonderen Täterkreises stehende Person zur Herbeiführung eines strafrechtlich bedeutsamen Erfolges, dann ist sie als mittelbarer Täter zu bestrafen. [19])

Täter ist ferner derjenige, der im bewußten Zusammenwirken mit anderen eine strafbare Handlung ausführt. (Mittäterschaft). Die in § 47 StGB. festgelegte Mittäterschaft erfordert, daß mehrere Personen den Tatbestand eines Delikts auf Grund gemeinschaftlichen Zusammenwirkens erfüllen. Jedoch muß nicht jede Person sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllen, vielmehr ist schon Mittäterschaft „das schuldhafte Zusammenwirken mehrerer Personen in der Art, daß jede

---

17) RGSt. Bd. 62, S. 369 (390).
18) Frank a. a. O. 3. Abschn. III S. 108.
19) Mezger a. a. O. § 60, IV. S. 432, ferner Liszt-Schmidt a. a. O. § 48 S. 331: „Denn im Sinne des anzuwendenden Sonderdeliktstatbestandes handelt der Nichtbeamte nicht tatbestandsmäßig rechtswidrig und darum auch nicht vorsätzlich. Mithin ergibt sich auch hier die Möglichkeit der Annahme einer mittelbaren Täterschaft in der Person des bestimmenden Beamten."

eine Tatbestandshandlung vornimmt" [20]); denn „jedem Mittäter wird der etwaige Betrag des anderen wie seine eigene Tat zugerechnet". [21]) Obwohl das Gesetz die Mittäterschaft in der Ueberschrift zu den §§ 47 StGB. ff. als „Teilnahme" bezeichnet, ist sie keine Teilnahmeform im engeren Sinne; denn Teilnehmer im echten Sinne ist nur der, der sich als Nichttäter an der Tat eines anderen beteiligt. Daraus, daß der Mittäter des § 47 StGB. aber echter Täter ist, ergibt sich, daß als Mittäter der Sonderdelikte nur die zum besonderen Täterkreis gehörenden Personen in dieser Form tätig werden können. [22]) Mittäter für die nach dem Anleihestockgesetz geltenden Strafbestimmungen können daher nur die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften und in gegebenen Fällen ihre Stellvertreter sein. [23]) Jeder Dritte, der nicht unter diesen besonderen Personenkreis fällt und nach dem Anleihestockgesetz strafrechtlich erhebliche Handlungen vornimmt, kann nur Teilnehmer im engeren Sinne, d. h. Anstifter oder Gehilfe sein. [24])

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz des Mittäters erforderlich. Er hat den auf die Verwirklichung der Tatbestände gerichteten Willen in dem Umfange, wie er auch sonst für den Tätervorsatz verlangt wird zu umfassen, ferner die Kenntnis davon, daß auch der andere mit diesem Vorsatz handelt und weiter den Willen, die eigene Tätigkeit mit der fremden zur Verwirklichung des Tatbestandes zu verbinden. Nicht erforderlich ist jedoch, daß der Mittäter im eigenen Interesse handelt. [25]) So ist Mittäterschaft zu bejahen, wenn z. B.

---

20) Frank a. a. O., S. 115.
21) Köhler a. a. O., § 47, 1, S. 515.
22) Allfeld a. a. O. § 38, II, S. 220; Mezger a. a. O. § 59, I, 1a, S. 421 ff.
23) siehe Ausführungen S. 23 ff.
24) Mezger a. a. O., § 60, IV, S. 432, „Als Täter und Mittäter des Sonderdelikts können nur qualifizierte Personen in Frage kommen. Eine nichtqualifizierte Person, die sich am Sonderdelikt beteiligt, sinkt in die Rolle des Gehilfen herab."
25) Allfeld a. a. O. § 38, II, 2 S. 220; Liszt-Schmidt a. a. O § 48, III, 2, S. 336.

sämtliche Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder sämtliche Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im bewußten Einverständnis mit einander den Tatbestand einer Strafvorschrift des Anleihestockgesetzes verwirklichen.

Es kann aber auch die Möglichkeit gegeben sein, daß z. B. bei einem mehrgliedrigen Vorstand einer Aktiengesellschaft einem Vorstandsmitglied oder mehreren Vorstandsmitgliedern unter besonderer Uebereinkunft mit den übrigen oder mit deren stillschweigendem Einverständnis die Erledigung der dem Vorstand als solchem auferlegten Aufgaben übertragen ist. Nehmen derartig beauftragte Vorstandsmitglieder eine strafbare Handlung vor, dann sind auch die übrigen Vorstandsmitglieder als Mittäter strafrechtlich verantwortlich, selbst wenn ihnen das gesetzwidrige Handeln der anderen unbekannt geblieben ist oder wenn sie bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Handlungen der anderen nichts zu ihrer Beseitigung getan haben. Damit können die Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes auch durch ein pflichtwidriges Unterlassen der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften erfüllt werden. Es handelt sich hierbei um ein unechtes Unterlassungsdelikt. [26]) Die Rechtspflicht zum Handeln, nämlich zur Nachprüfung der Bilanz, ergibt sich für die gesetzlichen Vertreter der Aktiengesellschaft aus § 239 HGB., für die der Kommanditgesellschaft auf Aktien aus §§ 320, 325 HGB., für die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus § 41 GmbHGes. und für die der bergrechtlichen Gewerkschaft aus § 121 Preuß. Allgem. Berggesetz, bzw. Art. 164

---

26) Die 3 Gruppen, die eine Pflicht zum Tätigwerden begründen, sind:
   a) unmittelbare Begründung der Pflicht durch Rechtssatz, nämlich durch Gesetz, gesetzesgleiche Verordnung, Dienstbefehl oder Gewohnheitsrecht (Mezger a. a. O. S. 138).
   b) Begründung der Pflicht durch besondere Uebernahme; hierher zählen vor allem Fälle der rechtsgeschäftlichen, insbesondere der vertraglichen Pflichtübernahme (Mezger a. a. O., S. 143).
   c) Begründung der Pflicht durch vorangegangenes Tun (Mezger a. a. O., S. 145).

des Bergrechts für Bayern. Nach diesen Bestimmungen obliegt den gesetzlichen Vertretern von Kapitalgesellschaften die Buchführungspflicht, d. h. die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften sollen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Lage des Vermögens erkennbar machen. Dadurch, daß das Gesetz den gesetzlichen Vertretern diese Pflichten auferlegt, will es nicht ausdrücken, daß ihre Ausführung von allen gemeinschaftlich vorgenommen werden muß, es genügt vielmehr, wenn einer derselben diese Eintragungen vornimmt. Dies kann auch durch Angestellte geschehen. Durch die Möglichkeit, die Buchführungsarbeiten zu übertragen, sind aber die übrigen, bzw. alle gesetzlichen Vertreter nicht von ihrer Pflicht befreit, dafür zu sorgen, daß die Bücher ordnungsmäßig und laufend geführt werden. Die gesetzlichen Vertreter haben die Eintragungen ständig zu überwachen und nachzuprüfen. Unterlassen einzelne diese Pflicht, und verstoßen die übrigen gegen eine Gesetzesbestimmung, dann machen sich sämtliche gesetzlichen Vertreter in gleicher Weise strafbar. Trifft so schon bei Verletzung der Buchführungspflicht die gesetzlichen Vertreter volle Verantwortlichkeit, so haben sie in weit höherem Maße bei Aufstellung des Jahresabschlusses, also der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für Außerachtlassung der ihnen auferlegten Pflichten einzustehen. Da die gesetzlichen Vertreter gerade bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Möglichkeit haben, durch falsche Darstellungen ein unrichtiges Bild von dem Vermögensstand der Gesellschaft zu geben, so ist jeder von ihnen bei Erledigung dieser Aufgaben ganz besonders verpflichtet, auf Erfüllung der ihm als gesetzlichen Vertreter auferlegten Sorgfalts- und Treuepflichten zu achten. Verstoßen einzelne hierbei gegen die Vorschriften des Anleihestockgesetzes und erlangen die übrigen Kenntnis von diesem rechtswidrigen Handeln, unterlassen es aber durch Erstattung einer Anzeige bei dem obersten Gesellschaftsorgan die Gesetz-

widrigkeit zu verhindern, dann führen die einen durch positives Handeln, die anderen durch Unterlassen den strafrechtlich erheblichen Erfolg herbei und sind als Mittäter zu bestrafen. Die Schuld der letzteren ist hier darin zu erblicken, daß ihnen, als gesetzlichen Vertretern von Kapitalgesellschaften, die Verpflichtung der Nachprüfung des Jahresabschlusses bekannt ist. Rechtswidrig ist ihr Unterlassen, weil ihr Handeln nach den oben genannten Bestimmungen geboten ist. Da bei sorgfältiger Nachprüfung Verstöße gegen Gesetzesbestimmungen des Anleihestockgesetzes unmöglich sind, der strafrechtlich bedeutsame Erfolg dadurch also hätte verhindert werden können, ist in solchen Fällen das Unterlassen der Nachprüfung des Jahresabschlusses durch die gesetzlichen Vertreter auch kausal für den eingetretenen Erfolg. Hierzu nimmt das Reichsgericht, wie folgt, Stellung: „Das Gesetz unterscheidet nicht und kann nicht unterscheiden, ob der Vorstand einer Aktiengesellschaft tatsächlich und nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages sich aus einer Mehrheit von Personen zusammensetzt oder nur durch eine Person repräsentiert wird. Diejenige öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung, welche hier in Frage steht, hat das Gesetz dem Vorstand als solchem aufgebürdet, sie lastet gleichmäßig auf jeder mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes ausgestatteten Person. Daraus aber folgt mit Notwendigkeit, daß die Geschäfts- oder Arbeitsteilung, welche bei einer Mehrheit von Vorstandsmitgliedern unter ihnen gewillkürt ist, gleichviel, ob solche Arbeitsteilung schon durch Gesellschaftsvertrag festgesetzt oder auf Grund des letzteren durch Beschlüsse der Gesellschaftsorgane eingeführt ist, keinen rechtlichen Einfluß auszuüben vermag auf Befreiung oder Abminderung der jedem Vorstandsmitglied als solchem vom Gesetz unbedingt auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten.“ [27])

27) RGSt. Bd. 13, S. 238ff.

2. Abschnitt.

Der Teilnehmerkreis.

Es ist weiterhin zu untersuchen, ob neben dem im Anleihestockgesetz umschriebenen Personenkreis unter besonderen Umständen noch andere Personen wegen ihrer Mitwirkung bei der Begehung einer strafbaren Handlung nach dem Anleihestockgesetz strafrechtlich verfolgt werden können. Hier sind die Fälle zu prüfen, in denen Personen, die außerhalb des besonderen Täterkreises des Anleihestockgesetzes stehen, auf die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften einwirken und sie zu Verletzungen der Vorschriften des Gesetzes bestimmen, sich also der Anstiftung oder Beihilfe im Sinne der §§ 48, 49 StGB. schuldig machen.

Anstiftung ist die vorsätzliche Einwirkung auf einen anderen, wodurch dieser zur Begehung einer strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt wird, [28] d. h. „der Anstifter muß die Bestimmung des anderen, sowie den Eintritt eines strafbaren Handelns wollen". [29] Der Vorsatz des Anstifters besteht also in dem Entschluß, in dem Anzustiftenden einen verbrecherischen Willen hervorzurufen, um dadurch zu bewirken, daß der andere die von ihm gewollte strafbare Handlung begeht oder mindestens einen strafbaren Versuch.

Bestritten ist aber die Frage, ob bei Sonderdelikten ein Außenstehender, d. h. eine Person, die nicht zum besonderen Täterkreis des Sonderdelikts gehört, strafbare Anstiftung zum Sonderdelikt begehen kann. Das Reichsgericht und mit ihm die Mehrzahl der Schriftsteller bejahen die Strafbarkeit des Außenstehenden als Anstifter zu einem Sonderdelikt, da der Gesetzgeber mit der Schaffung der §§ 48 und 49 StGB. den Zweck verfolgte, jede Mithilfe an einem Delikt zu bestrafen. So führt das Reichsgericht aus: „Das

28) Allfeld a. a. O., § 39, I, S. 223, Frank a. a. O. § 48, II, S. 119, Köhler a. a. O. § 45, I, S. 522.
29) Köhler a. a. O. § 45, II, S. 524.

Gesetz hat zum strafrechtlichen Begriff der Anstiftung nur gefordert, daß jemand durch seine Tätigkeit vorsätzlich die Ursache der von einem anderen begangenen strafbaren Handlung geworden ist, nicht aber, daß bezüglich seiner, diejenigen persönlichen Eigenschaften vorhanden sind, welche etwa erforderlich sind, um strafbare Handlungen als Täter begehen zu können.“ [30])

Das Mitwirken mehrerer Personen kann ferner noch derart sein, daß die Außenstehenden lediglich Beihilfe leisten. Das Wesen der Beihilfe besteht darin, daß ihr Erfolg die Förderung der Tätigkeit ist, die der Haupttäter zur Verwirklichung der Haupttat vollzieht und daß sich demgemäß der Vorsatz des Gehilfen ausschließlich auf diese Förderung zu erstrecken braucht. [31]) Die Hilfeleistung ist in jeder Tätigkeit zu erblicken, durch die die Haupttat erleichtert oder gefördert wird; sie kann durch Rat oder Tat geschehen. Als Gehilfen bei Verstößen gegen die Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes kommen insbesondere Angestellte und Bevollmächtigte der Kapitalgesellschaften in Betracht, wenn sie den gesetzlichen Vertretern dadurch helfen, daß sie Buchungen vornehmen, von denen sie wissen, daß sie falsch sind und eine Verletzung der Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes ermöglichen. Zur Bestrafung des Außenstehenden als Gehilfen führt das Reichsgericht an: „Wer dem Täter bei der Begehung einer Tat wissentlich Hilfe leistet, soll nach § 49 StGB. als Gehilfe bestraft werden und es kommt nicht darauf an, ob er die betreffende Straftat wegen seiner persönlichen Eigenschaften selbst nicht begehen kann.“ [32]).

30) RGSt. Bd. 6, S. 415, siehe auch: Allfeld a. a. O. S. 211, Köhler a. a. O. S. 486, Frank a. a. O. S. 110 und die dort angegebene Literatur. Anderer Ansicht Finger Lehrbuch S. 364, Kohler a. a. O. S. 134.
31) Frank a. a. O., S. 124, Köhler a. a. O., S. 528.
32) RGSt. Bd. 27, S. 159.

III. Kapitel.

Die strafbaren Handlungen nach dem Anleihestockgesetz.

1. Abschnitt.

Das Schutzobjekt.

Aufgabe des Strafrechts ist es, solche Handlungen zu verhüten, die das Interesse einzelner Menschen, einer Menschengruppe, der Volksgemeinschaft oder des Staates beeinträchtigen können. Die durch das Recht geschützten Interessen werden Rechtsgüter genannt; Rechtsgut ist also jedes durch das Recht anerkannte und geschützte Gut. [1])

Nach der Festlegung des Täterkreises besteht die weitere Aufgabe darin, festzustellen, welches Rechtsgut durch die Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes geschützt wird; es ist also das Objekt zu bestimmen, gegen welches sich die strafbare Handlung des Täters richten kann.

Wie bereits hervorgehoben wurde, ist das Anleihestockgesetz erlassen, um den Anspruch des Staates auf zeitweilige Verwendung eines Teiles der infolge der wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Regierung erzielten Mehrgewinne der Kapitalgesellschaften festzulegen. Dabei vertritt der Staat den Standpunkt, daß den Gesellschaften nach den Gewinnausfällen in den Krisenjahren zur Gesundung und Stärkung ihres Kapitalaufbaues ein Teil des erzielten Gewinnes zuzubilligen sei. Infolgedessen läßt der Gesetzgeber bei

1) Mezger a. a. O., S. 198, Liszt-Schmidt a. a. O. § 2, I, 1, S. 4.

der Aufstellung des Jahresabschlusses die bisherigen Bewertungsvorschriften für die Aktiva und Passiva der Gesellschaften weiterhin bestehen. Vor allem gibt es keine neuen Bestimmungen, die eine zwangsläufige Erhöhung des Gewinnes zur Folge haben müßten, auf Grund dessen der Staat einen größeren Anteil am Gewinn beanspruchen könnte. Die Gesellschaften können vielmehr im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewisse Beträge aus dem erzielten Gewinn zur Bildung von Reserven und Rücklagen verwenden. Ebenso gewährleistet der Gesetzgeber den Anteilseignern von Kapitalgesellschaften eine angemessene Dividende, bzw. Ausbeute, die jedoch den im Gesetz vorgeschriebenen Prozentsatz von 6 % bzw. 8 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen darf. Das Anleihestockgesetz hindert somit die Kapitalgesellschaften nicht in ihren Entscheidungen über den im Geschäftsjahr erzielten Gewinn. Es steht ihnen vielmehr frei, ob sie den Gewinn in der Gesellschaft belassen oder ob sie ihn zur Verteilung bringen wollen. Muß allerdings das für die Gewinnverteilung zuständige Organ der Kapitalgesellschaft auf Grund eines erzielten hohen Gewinnes und nach Vornahme bilanzmäßig erlaubter Rückstellungen und Reservebildungen eine die gesetzliche Höchstgrenze von 6 % bzw. 8 % übersteigende Dividende beschließen und in der Jahresbilanz ausweisen, dann beansprucht der Staat vorübergehend den Teil des Reingewinns, der eine Mehrdividende im Sinne des Anleihestockgesetzes darstellt. Diese über die festgesetzte Höchstdividende hinausgehenden Gewinnbeträge der Kapitalgesellschaften werden vom Staat jedoch nicht dauernd für sich in Anspruch genommen, etwa als Sonderbesteuerung der Kapitalgesellschaften für übermäßig hohe Gewinne, sondern sie sollen, in einem Anleihestock gesammelt, eine Kapitalkraft bilden, die der deutschen Wirtschaft wieder zugeleitet und den Interessen der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden sollen. Diese Regelung gilt zunächst für die Dauer von drei Ge-

schäftsjahren seit dem Erlaß des Gesetzes. [2]) Nach einem weiteren freien, nicht mehr anleihestockpflichtigen Geschäftsjahr ist der gesamte Anleihestock an die alsdann gewinnberechtigten Anteilseigner von Kapitalgesellschaften wieder aufzuteilen. Einen Rückzahlungsanspruch hat aber nur derjenige Anteilseigner, der zur Zeit der Auflösung des Anleihestocks Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft ist, die am Anleihestock beteiligt ist; dagegen scheiden diejenigen Anteilseigner aus, die ihre Anteilsrechte am Anleihestock in der Zwischenzeit veräußert haben. [3])

Die Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtzeitige und vollständige Ablieferung der für den Anleihestock in Frage kommenden Beträge hat der Staat der deutschen Golddiskontbank in Berlin übertragen. Daher ist mit der Beschlußfassung des für die Gewinnausschüttung zuständigen Gesellschaftsorgans über die Ausschüttung einer Mehrdividende ein Forderungsrecht der Deutschen Golddiskontbank gegen die Kapitalgesellschaften auf Ueberweisung des anleihestockpflichtigen Betrages entstanden. Die ablieferungspflichtigen Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, neben der Ausschüttung der gesetzlichen Höchstdividende von 6 % bzw. 8 % an ihre Anteilseigner auch die Ueberweisung des der Deutschen Golddiskontbank zustehenden Gewinnanteils vorzunehmen. Auf keinen Fall dürfen die Gesellschaftsorgane weitere Verfügungen oder Verwendungen über den der Deutschen Golddiskontbank zustehenden Mehrdividendenbetrag treffen; auch kann ein nachträglicher Gesellschaftsbeschluß den Anspruch der Deutschen Golddiskontbank auf Ueberweisung der Mehrdividende nicht mehr aufheben. [4]) Ein weiteres Forderungsrecht der Deutschen Golddiskontbank entsteht nach der Beschlußfassung, wenn gemäß Artikel 3, Absatz 1 der 1. DfVO. eine Kapitalgesellschaft ursprünglich von

---

2) § 11 AnlStG.
3) § 6 AnlStG.
4) Böttcher-Meilicke a. a. O., S. 242.

der Ueberweisung der Mehrdividendenbeträge befreit war, eine Abführungspflicht dagegen bei Verstößen gegen die nach Artikel 5 der 2. DfVO. übernommenen Pflichten nachträglich entsteht.

Mit der Beschlußfassung einer Mehrdividendenausschüttung, bzw. der nachträglich entstandenen Abführungspflicht ist der anleihestockpflichtige Dividendenbetrag der Verfügungsgewalt der Kapitalgesellschaften und ihrer Anteilseigner entzogen. 5) Die Mehrdividendenbeträge der ablieferungspflichtigen Kapitalgesellschaften gehören also nicht mehr zum verfügbaren Vermögen dieser Gesellschaften oder ihrer Anteilseigner, sondern bilden ein Sondervermögen 6) der Deutschen Golddiskontbank, die die anleihestockpflichtigen Beträge als Treumasse ordnungsmäßig zu verwalten hat. 7) Damit kommen wir aber zu dem Ergebnis, daß die im Anleihestock gebundene Mehrdividende der Kapitalgesellschaften während der Gültigkeitsdauer des Anleihestockgesetzes zum Vermögen der Deutschen Golddiskontbank gehört. 8) Schutzobjekt oder geschütztes Rechtsgut der Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes ist also das aus den einzelnen anleihestockpflichtigen Beträgen der Kapitalgesellschaften bestehende Sondervermögen der Deutschen Golddiskontbank. Vermögen ist „der Inbegriff der geldwerten Güter, über die jemand rechtlich im eigenen Interesse selbst oder durch einen Vertreter verfügen kann". 9) Ist aber das Vermögen die Summe „der geldwerten Güter", dann liegt

---

5) § 4, Abs. 1, Satz 3 AnlStG. „weder die Gesellschaft noch die Gesellschafter können darüber verfügen."

6) Friedländer a. a. O., S. 41 „Der Anleihestock bildet ein Treuhandvermögen (Fremdgut) der deutschen Golddiskontbank."

7) Böttcher-Meilicke S. 245 „Die deutsche Golddiskontbank ist aber Treuhänderin für die jeweiligen Anteilseigner der Kapitalgesellschaften und zugleich Treuhänderin im öffentlichen Interesse um die Verwendung der Mittel im Interesse einer Stärkung des Kredits des Reichs zu ermöglichen."

8) Böttcher-Meilicke, S. 246, „Der Anleihestock ist ein besonderes Zweckvermögen, das bürgerlich-rechtlich der Deutschen Golddiskontbank gehört."

9) Frank a. a. O., S. 587.

eine Vermögensschädigung vor, wenn es in seinem Gesamtwert vermindert wird, d. h. wenn durch rechtswidrige Handlungen die Vermögenslage ungünstiger gestaltet wird. Eine derartige Schädigung des Vermögens der Deutschen Golddiskontbank tritt dann ein, wenn die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften den Bestimmungen des Anleihestockgesetzes zuwiderhandeln. Inwieweit sie durch Zuwiderhandlungen die ihnen auferlegten Pflichten verletzen und damit das Sondervermögen der Deutschen Golddiskontbank schädigen, wird im nächsten Kapitel behandelt.

2. Abschnitt.

Die Straftatbestände.

Nach dem Wortlaut des § 3 AnlStG. darf die Gewinnausschüttung an die Anteilseigner von Kapitalgesellschaften die gesetzlich festgelegte Höhe von 6 % bzw. 8 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen. Gesetzliche Vertreter von Kapitalgesellschaften, die eine höhere Gewinnausschüttung vornehmen und dadurch dieser Bestimmung des Anleihestockgesetzes zuwiderhandeln, machen sich nach § 9 AnlStG. strafrechtlich verantwortlich.

Dieselbe Bestimmung stellt die Nichtabführung des nach § 4 AnlStG. zwar den Anteilseignern von Kapitalgesellschaften zustehenden, aber nicht zur baren Ausschüttung gelangenden Teil des Reingewinns an die Deutsche Golddiskontbank ebenfalls unter Strafe; die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften werden für derartige Zuwiderhandlungen strafrechtlich verantwortlich gemacht.

Nach dem Erlaß des Anleihestockgesetzes suchten die Kapitalgesellschaften die Vorschriften des Gesetzes häufig dadurch zu umgehen, daß sie eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von jungen Aktien, Genußscheinen und ähnlichen Rechten (etwa in der

Form eines Bonus oder eines Geschäftsanteilscheines) vornahmen, um auf Grund dieser Kapitalerhöhung eine höhere Dividende an ihre Anteilseigner ausschütten zu können. Um eine derartige Umgehung des Anleihestockgesetzes unmöglich zu machen, bestimmte der Artikel 4, Absatz 4 der 1. DfVO., daß die Ausgabe von jungen Aktien, Genußscheinen und ähnlichen Rechten der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers bedurfte. Durch die Einführung dieser Genehmigungspflicht wurde der bisher im Handelsrecht geltende Grundsatz, wonach bei Erfüllung handelsrechtlicher Bestimmungen die Gründung von Handelsgesellschaften, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung usw. ohne weiteres möglich waren (Normativsystem) für den wichtigen Fall der Kapitalerhöhung durchbrochen. Zwar konnte auch jetzt noch eine Erhöhung des Kapitals beschlossen und ins Handelsregister eingetragen werden, ja sogar die Begebung derartiger Rechte blieb auch ohne Genehmigung des Reichswirtschaftsministers rechtswirksam; die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften machten sich jedoch gemäß Artikel 18 der 1. DfVO. strafrechtlich verantwortlich.

Die durch Art. 4, Abs. 4 der 1. DfVO. geforderte Genehmigung des Reichswirtschaftsministers bei der Ausgabe von jungen Aktien, Genußscheinen und ähnlichen Rechten, die eine Erschwerung für das Wirtschaftsleben bedeutete, hat durch die 2. DfVO. eine erhebliche Einschränkung erfahren: „Zur Ausgabe von jungen Aktien und Geschäftsanteilen bedarf es der Genehmigung nicht, wenn die Kapitalerhöhung gleichzeitig oder in unmittelbarem Zusammenhange mit einer nicht durch Rückzahlung des Gesellschaftskapitals oder Befreiung der Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen erfolgenden Kapitalherabsetzung vorgenommen wird und der Betrag der Kapitalerhöhung den Betrag, um den das Gesellschaftskapital herabgesetzt wird, nicht übersteigt.“ [10])

10) Art. 1 Abs. 2 der 2. DfVO.

Diese neue Regelung in der 2. Durchführungsverordnung hat die für den gesamten Kapitalmarkt von großer Bedeutung gewordene Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zur Ausgabe von jungen Aktien, Genußscheinen und ähnlichen Rechten wieder stark eingeschränkt und damit wurde die Bedeutung und Anwendbarkeit der Strafbestimmung des Art. 18 der 1. DfVO. erheblich verringert.

Neben diesen unmittelbar aus dem Wortlaut des Anleihestockgesetzes sich ergebenden, für strafbar erklärten Handlungen der gesetzlichen Vertreter, erfordert die Auslegung dieser Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes noch, weitere Handlungen der gesetzlichen Vertreter als strafbare Handlungen zu werten, wenn sie hiermit die Vorschriften des Anleihestockgesetzes umgehen wollen.

Die Ablieferung des anleihestockpflichtigen Gewinnanteils darf nicht dadurch umgangen werden, daß das zuständige Gesellschaftsorgan bei der Beschlußfassung über die Gewinnausschüttung bestimmt, den abließerungspflichtigen Betrag oder Teile desselben zur Einzahlung auf etwa noch nicht voll eingezahltes Gesellschaftskapital für Rechnung der Gesellschafter zu verwenden. Eine derartige Verwendung der Dividende ist einer Gewinnausschüttung gleichzusetzen und die Verwertung der über 6 % bzw. 8 % hinausgehenden Dividendenbeträge stellt einen Verstoß gegen §§ 3 und 4 Anleihestockgesetz dar, der die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften strafrechtlich verantwortlich macht. Eine Ausnahme besteht lediglich zugunsten der Versicherungsunternehmungen, die ihr Gesellschaftskapital noch nicht voll eingezahlt haben. [11]) Diese sonderberechtigten Gesellschaften brauchen die über die gesetzliche Höchstdividende hinausgehenden Beträge nicht an die Deutsche Golddiskontbank abzuführen, sondern können sie zu Einzahlungen auf die von den Anteils-

11) § 4, Abs. 3 AnlStG.

eignern noch zu fordernden Kapitalbeträge verwenden, so daß dadurch die Anteilseigner von ihrer Einzahlungsverpflichtung befreit werden.

Wie bereits ausgeführt wurde, hat es der Gesetzgeber nicht für notwendig gehalten, vorbeugende Vorschriften über die Höhe der aus dem Gewinn zur Bildung von Reserven und Rückstellungen verwendeten Beträge zu erlassen, obwohl ihm an einer ordentlichen Behandlung dieser Fragen sehr viel gelegen sein muß, da die Gesellschaftsorgane bei Bewertung der Aktiva und Passiva besonders leicht gegen die Zwecke der Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes verstoßen können. Trotz dieser Umgehungsmöglichkeiten greift der Gesetzgeber nicht in die Selbstverwaltung der Kapitalgesellschaften ein, sondern läßt ihnen im Rahmen der geltenden Bilanzierungsvorschriften in der Verwendung des erzielten Gewinnes Handlungsfreiheit; also bei Freiheit des Handelns kein Verbot mit Strafdrohung. Wenn jedoch die Verwendung des Gewinnes nicht begründet ist und dadurch die Ablieferung an den Anleihestock geschmälert wird oder sogar ganz wegfällt, ist in diesem Verhalten eine Umgehung der Vorschriften des Anleihestockgesetzes zu sehen.

Eine Umgehung der Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes ist auch darin zu erblicken, daß die Anteilseigner von Kapitalgesellschaften eine Satzungsänderung beschließen, nach der sie während der Geltungsdauer des Anleihestockgesetzes auf jede Auszahlung einer Dividende verzichten und die Verfügungsgewalt über den erzielten Gewinn anderen Gesellschaftsorganen übertragen.

Eine weitere Strafbestimmung findet sich in Art. 5 der 2. DfVO. Voraussetzung der Straffälligkeit der gesetzlichen Vertreter ist, daß eine inländische Kapitalgesellschaft, die sogenannte Muttergesellschaft, mit mindestens 25 % des Geschäftskapitals an einer anderen Kapitalgesellschaft, der Tochtergesellschaft, beteiligt ist.

In diesem Fall kann die Tochtergesellschaft von der Ueberweisungspflicht der auf die Beteiligung der Muttergesellschaft entfallenden, aber nicht bar an diese auszahlbaren Gewinnanteile dann befreit werden, wenn von der Muttergesellschaft der Nachweis der Beteiligung in genannter Höhe als Dauerbesitz erbracht wird. Dieser Nachweis ist entweder durch Hinterlegung oder durch Abtretung an die Deutsche Golddiskontbank oder mit deren Einverständnis bei einer anderen Stelle, die als Treuhänder bezeichnet wird, zu erbringen. [12]) Die treuhänderische Abtretung verursacht hohe Kosten, da Notariatsgebühren für die Durchführung der Abtretung entstehen. Daher wurde in Art. 1, Absatz 1, Ziffer 1 der 2. DfVO., der den Art. 3, Absatz 1 der 1. DfVO. ergänzt, die Möglichkeit geschaffen, daß die Muttergesellschaft von dieser Abtretung dann befreit werden kann, wenn die Abtretung unverhältnismäßig hohe Kosten und Unzuträglichkeiten verursachen würde, und bei Anwendung anderer Maßnahmen der sonst mit der Abtretung verfolgte Zweck erreicht wird. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen, trifft die Deutsche Golddiskontbank. Sie macht diese von der Eingehung der Verpflichtung abhängig, daß entweder die Anteile für die Geltungsdauer des Gesetzes nicht veräußert werden, oder daß im Falle einer solchen Veräußerung der Uebergewinn dem Anleihestock nachträglich zugewendet wird. [13]) Handeln die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften entgegen den übernommenen Verpflichtungen, dann sind sie nach Art. 5 der 2. DfVO. strafrechtlich verantwortlich.

3. Abschnitt.

Das rechtswidrige Verhalten.

Zum Tatbestand einer strafbaren Handlung gehört ferner, daß das Verhalten des Täters rechtswidrig

12) Art. 3, Abs. 1 der 1. DfVO.
13) Pfundtner-Neubert III d 13, 23 Art. 1, Anm. 1 der 2. DfVO.

ist. Im Rahmen unserer Untersuchungen besteht die weitere Aufgabe darin, festzustellen, worin das rechtswidrige Verhalten der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften bei Verstößen gegen die Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes zu erblicken ist.

Wie im letzten Abschnitt bereits ausgeführt wurde, ist durch § 9 Anleihestockgesetz die Ausschüttung einer über die gesetzliche Höchstgrenze hinausgehenden Mehrdividende an die Anteilseigner von Kapitalgesellschaften unter Strafe gestellt. Wenn wir also bestimmen wollen, worin das rechtswidrige Verhalten der gesetzlichen Vertreter zu erblicken ist, dann müssen wir davon ausgehen, wie es zur Verteilung einer gesetzwidrigen Mehrdividendenausschüttung kommt.

Die Grundlage für die Ausschüttung einer Dividende, bzw. Ausbeute ist der Beschluß desjenigen Gesellschaftsorgans, das für die Genehmigung der Jahresbilanz und für die Gewinnverteilung zuständig ist. Das ist bei der Aktiengesellschaft die Generalversammlung: bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien unterliegt die Verteilung des Gewinnes den persönlich haftenden Gesellschaftern, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Gesellschaftern und bei der bergrechtlichen Gewerkschaft der Gewerkenversammlung. Die bei der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung anwesenden, bzw. beteiligten Anteilseigner von Kapitalgesellschaften können somit durch ihre Zustimmung zu den Beschlüssen des obersten Willensorganes der Gesellschaft bei dem Zustandekommen einer strafbaren Handlung mitwirken; sie scheiden jedoch, obwohl ihr Verhalten rechtswidrig ist, für eine strafrechtliche Verfolgung aus, weil das Anleihestockgesetz sie nicht für strafbar erklärt. Daß ihr Verhalten rechtswidrig ist, geht aus § 7, Abs. 1 AnlStG. hervor. Diese Bestimmung legt den Anteilseignern von Kapitalgesellschaften die Verpflichtung auf, zu Unrecht empfangene Gewinnbeträge der Kapitalgesellschaft zurückzuzahlen. Damit haben sie also keinen Anspruch auf dieselben. Wurden sie tätig, um sich

diese Beträge zu verschaffen, indem sie für die Ausschüttung eines Mehrgewinns stimmten, dann handelten sie rechtswidrig, da sie sich einen Anspruch verschaffen wollten, der ihnen nicht zusteht. Die Möglichkeit einer Gewinnverteilung entgegen den Ausschüttungsvorschriften des Anleihestockgesetzes ist jedoch immer nur auf die Tätigkeit der für die Aufstellung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in Frage kommenden gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften zurückzuführen. Nur wenn diese die gesetzwidrige Mehrausschüttung als solche vorschlagen und entsprechend in der Bilanz ausweisen, kommt es zu einem Verteilungsbeschluß, dessen Herbeiführung rechtswidrig ist, da dadurch der der Deutschen Golddiskontbank zustehende Anspruch auf restlose Abführung der Mehrdividendenbeträge geschmälert oder verneint wird.

Werden die gesetzlichen Vertreter durch einen Beschluß des für die Gewinnverteilung zuständigen Gesellschaftsorgans zur Ausweisung und Ausschüttung einer rechtswidrigen Mehrdividende veranlaßt, dann sind sie verpflichtet, die Mehrdividende nicht zur Verteilung an die Anteilseigner (auch nicht in umschriebener Form) gelangen zu lassen. Sie müssen vielmehr solche Organbeschlüsse, deren Gesetzwidrigkeit ihnen bekannt ist, anfechten. Unterlassen sie die Anfechtung derartiger rechtswidriger Beschlüsse, dann liegt darin eine Pflichtverletzung, [14]) die Straffälligkeit zur Folge hat. Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben in allen Fällen jede in der Bilanz ausgewiesene Mehrdividende, gleichgültig, ob diese Ausweisung von ihnen selbst vorgenommen worden ist oder auf Veranlassung des zuständigen Gesellschaftsorgans, dem Anleihestock zu überweisen. Die Ausführung der Beschlüsse von den ihnen übergeordneten Gesellschaftsorganen beseitigt für sie nicht die Rechtswidrigkeit ihres Handelns.

---

14) Staub a. a. O., § 312, Anm. 12.

Vorstehende Ausführungen, die das rechtswidrige Verhalten der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften bei Verstößen gegen das Anleihestockgesetz durch die Ausschüttung einer Mehrdividende behandeln, gelten auch für die Zurückbehaltung einer Mehrdividende, bzw. für die Ausgabe von jungen Aktien, Genußscheinen und ähnlichen Rechten und für die im letzten Abschnitt dargelegten sonstigen Umgehungsformen.

Das rechtswidrige Verhalten der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften bei Begehung einer strafbaren Handlung gemäß Art. 5 der 2. DfVO. liegt in der Nichtausführung der ihnen obliegenden Pflichten, also in der Unterlassung der Ueberweisung der Mehrdividende im Falle der Veräußerung der Anteile nach erfolgter Abtretung oder auch schon in dem Verkauf.

4. Abschnitt.

Die Schuld in den Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes.

Um die Strafbarkeit einer Handlung zu begründen muß das Verhalten des Täters nicht nur rechtswidrig sein, sondern es muß ferner zwischen dem strafrechtlich bedeutsamen Erfolg und dem Verhalten des Täters ein innerer Zusammenhang vorliegen, die Schuld; denn nur die schuldhafte Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm kann zur Bestrafung des Täters führen. [15])

Bei der Feststellung, worin die Schuld des Täters bei Verstößen gegen die Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes besteht, ist die im geltenden Recht gemachte Unterscheidung der Schuld in Vorsatz und Fahrlässigkeit zu beachten. Wenn auch im Anleihestockgesetz selbst weder von der einen, noch von der anderen

---

15) Erfolgshaftungsdelikte, bei denen die Strafbarkeit des Täters ohne Bejahung der Schuld begründet ist, kennt das Anleihestockgesetz nicht.

Schuldform die Rede ist — nach der Bestimmung des § 9 AnlStG. machen sich die gesetzlichen Vertreter strafbar, die den Vorschriften der §§ 3,4 AnlStG. zuwiderhandeln, nach Art. 18. der 1. DfVO. sind sie strafrechtlich verantwortlich, wenn sie der Vorschrift des Art. 4 Abs. 4 der 1. DfVO. zuwiderhandeln und nach Art. 5 der 2. DfVO., wenn sie einer ..... übernommenen Verpflichtung zuwiderhandeln — so muß, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften eine Schuld bei Verstößen gegen die Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes treffen, wenn sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Bei der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen die Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes sollen nur die beiden Hauptformen des Vorsatzes, der sog. dolus directus und der sog. dolus eventualis berücksichtigt werden.

Vorsatz ist der mit dem Bewußtsein, rechtlich Unerlaubtes zu tun, verbundene Wille, die Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes zu verwirklichen. [16]) Von direktem Vorsatz spricht man dann, „wenn der Täter ein genaues Vorstellungsbild des von ihm Erstrebten hatte und sich bemühte, die Gegebenheit ganz im Sinne dieses Bildes zu gestalten." [17]) Es ist also von dem, was der Täter mit seiner Handlung als Erfolg bezweckt hat, auszugehen. Dieser Erfolg ist stets Bestandteil des Vorsatzes; es braucht sich dabei aber nicht um die Endabsicht und den Endzweck zu handeln. Dolus direktus liegt somit dann vor, wenn der Täter erkennt, daß der strafrechtlich erhebliche Erfolg eine unvermeidliche Begleiterscheinung seines auf einen bestimmten Endzweck gerichteten Handelns ist. Im Rahmen unserer Untersuchungen besteht der direkte Vorsatz entweder in dem Bewußtsein der rechtswidrigen Ausschüttung einer

16) Allfeld a. a. O. § 32, I S. 156.
17) Finger in Stammler: das gesamte deutsche Recht, Teil XII. Strafrecht, S. 504.

Mehrdividende an die Anteilseigner von Kapitalgesellschaften oder in dem Bewußtsein der rechtswidrigen Zurückbehaltung ablieferungspflichtiger Mehrdividenden. Bei den sonstigen genannten Umgehungsmöglichkeiten, in welcher Form dieselben auch vorgenommen sein mögen, müssen sich die gesetzlichen Vertreter ebenfalls ihrer Zuwiderhandlung bewußt sein.

Die Strafbarkeit der gesetzlichen Vertreter ist auch dann zu bejahen, wenn sie bei den genannten Möglichkeiten der Straffälligkeit nicht mit direktem Vorsatz gehandelt haben. Gedacht ist hier an jene Fälle, in denen die Straftatbestände des Anleihestockgesetzes derart erfüllt werden, daß die zuwiderhandelnden gesetzlichen Vertreter mit einem möglicherweise eintretenden Erfolg rechnen und ihn billigen. Es ist dies die Form des bedingten Vorsatzes, des sog. dolus eventualis. [18])

Daneben sind auch Fälle, in denen aus Fahrlässigkeit den Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes zuwidergehandelt wird, möglich. Sie scheiden jedoch für unsere Betrachtung aus, da fahrlässiges Handeln nur dann strafbar ist, wenn es ausdrücklich im Gesetz gesagt ist. [19]) Dies ist aber bei den Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes nicht der Fall.

---

18) Frank, a. a. O., § 59. Anm. 5 S. 189.
19) Frank, a. a. O., § 59 Anm. 10, S. 198.

IV. Kapitel.

Strafdrohungen und Strafverfahren.

Nach § 9 Anleihestockgesetz, Art. 18 der 1. DfVO. und Art. 5 der 2. DfVO. ist für die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, die den Vorschriften des Gesetzes zuwiderhandeln, Freiheitsstrafe und Geldstrafe oder eine dieser Strafen angedroht. Damit ist dem freien Ermessen des Richters in dem Strafausspruch ein weiter Spielraum gelassen.

Was zunächst die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafen anbetrifft, so bestimmen Art. 18 der 1. DfVO. und Art. 5 der 2. DfVO., daß auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden kann. § 9 AnlStG. droht Gefängnisstrafe schlechthin an; unter Anwendung des Grundsatzes des § 16 RStGB. ist daher die zulässige Höchststrafe 5 Jahre Gefängnis.

Da Verstöße gegen die Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes Vergehen sind, bestimmt sich der Betrag der Geldstrafe nach § 27 Ziff. 1 StGB. Danach beträgt die Mindestvermögensstrafe regelmäßig *RM* 3.—; die Höchstvermögensstrafe *RM* 10 000.— und wenn die Tat aus Gewinnsucht begangen wurde gemäß § 27 a StGB. *RM* 100 000.—. Bei der Festsetzung der Höchstvermögensstrafe ist aber § 27 c Abs. 2 StGB. zu beachten, der bestimmt, daß die Geldstrafe das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen hat und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen soll. Reicht in derartigen Fällen das gesetzliche Höchstmaß nicht aus, dann kann es nach § 27 c Abs. 3 StGB. überschritten werden.

Für das Strafverfahren ist angeordnet, daß die Strafverfolgung der gesetzlichen Vertreter von Kapital-

gesellschaften, die den Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes zuwiderhandeln, nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers erfolgt. Das Verfahren geht in folgender Weise vor sich: Das zuständige Finanzamt, an das nach Art. 10 der 1. DfVO. der Jahresabschluß mit der Angabe, ob eine Ueberweisung von Gewinnanteilen an die Deutsche Golddiskontbank erfolgen wird, einzureichen ist, hat mit der Buch- und Betriebsprüfung weiter zu prüfen, ob die Kapitalgesellschaft den Vorschriften des Anleihestockgesetzes und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften nachgekommen ist. [1]) Stellt das überwachende Finanzamt dabei eine Zuwiderhandlung gegen die Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes fest, dann hat es dem Reichswirtschaftsministerium davon Bericht zu erstatten. Auf Grund dieses Berichts wird die strafrechtliche Verfolgung der gesetzlichen Vertreter auf Antrag des Reichswirtschaftsministers in Lauf gesetzt. Da hinsichtlich des Rechtsweges keine weiteren Ausführungen im Gesetz enthalten sind und auch nichts über die Anwendbarkeit besonderer Bestimmungen, z. B. derjenigen, die für das Steuerstrafverfahren gelten, gesagt ist, ist die weitere Strafverfolgung den ordentlichen Gerichten übertragen und somit finden die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung Anwendung.

Kein Strafverfahren ist es dagegen, wenn das Finanzamt bei der Buch- und Betriebsprüfung feststellt, daß die Kapitalgesellschaft die Ueberweisung von Gewinnanteilen an die Deutsche Golddiskontbank nicht oder in nicht ausreichendem Maße vorgenommen hat; wenn also die Kapitalgesellschaft bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung etwa durch zu hohe Abschreibungen oder durch nicht gerechtfertigte Rückstellungen offensichtlich den Reingewinn geschmälert hat, um so eine an und für sich auf Grund

1) Art. 13, Abs. 1 der 1. DfVO.

des Betriebserfolges erforderliche Ueberweisung an die Deutsche Golddiskontbank zu umgehen. In diesem Fall ist für das Verfahren eine Sonderregelung im Gesetz getroffen. Das für die Kapitalgesellschaft zuständige Finanzamt setzt gemäß Art. 13, Abs. 2 der 1. DfVO. den Betrag fest, der von der Kapitalgesellschaft an die Deutsche Golddiskontbank hätte überwiesen werden müssen. Dieser Festsetzungsbescheid des Finanzamts kann von der Kapitalgesellschaft innerhalb eines Monats seit der Zustellung beim Finanzgericht mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden. [2]) Gegen dessen Entscheidung, die in der Form eines Urteils ergeht, steht der Kapitalgesellschaft die Rechtsbeschwerde zu. [3])

---

2) Art. 13, Abs. 3 und 4 der 1. DfVO.
3) Art. 13, Abs. 5 der 1. DfVO.

V. Kapitel.

Das Verhältnis der Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes zu den Bestimmungen des zweiten Teils des Reichsstrafgesetzbuches.

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich lediglich auf die Tatbestandsmerkmale der Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes. Es bleibt noch zu untersuchen, in welchem Verhältnis diese Strafvorschriften zu denen des Strafgesetzbuches stehen. In Betracht kommen die Bestimmungen der §§ 246, 263, 266 StGB.

Was zunächst das Verhältnis der Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes zu der in § 246 StGB. normierten Unterschlagung anbetrifft, so ist eine Konkurrenz der Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes mit der Unterschlagung abzulehnen. Die strafbare Handlung des § 246 StGB. besteht in der rechtswidrigen Zueignung einer im Besitz oder Gewahrsam des Täters befindlichen Sache. Eine rechtswidrige Zueignung ist in der bloßen Vorenthaltung, d. h. in der gesetzwidrigen Mehrausschüttung an die nicht berechtigten Anteilseigner, bezw. in der gesetzwidrigen Zurückbehaltung oder einer sonstigen gesetzwidrigen Verwendung des dem Anleihestock zufallenden Dividendenbetrages zu erblicken. Der Tatbestand der Unterschlagung erfordert als Objekt aber immer eine Sache, d. h. einen körperlichen Gegenstand; dagegen kann eine Unterschlagung nicht an einer Forderung begangen werden. [1]) Da aber nach den obenstehenden Ausführungen Schutzobjekt der Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes das der Deutschen Golddiskontbank zustehende Forderungsrecht

1) Frank § 246 II, S. 536.

auf restlose Ueberweisung der Mehrdividendenbeträge von Kapitalgesellschaften ist, [2]) kann bei Zuwiderhandlungen der gesetzlichen Vertreter gegen die Strafvorschriften des Anleihestockgesetzes der Tatbestand der Unterschlagung nicht erfüllt werden. Es ist also ein rechtliches oder ideelles Zusammentreffen zwischen den Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes und § 246 StGB. nicht möglich.

Wird aber, wie in unserem Fall über eine fremde Forderung zu Ungunsten des Gläubigers verfügt, so fragt es sich, ob der den Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes unterliegende Personenkreis durch Zuwiderhandlungen ebenfalls den Tatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB. oder den der Untreue gemäß § 266 StGB. erfüllt.

Unter Betrug ist die in rechtswidriger Bereicherungsabsicht durch Täuschung herbeigeführte Vermögensdisposition und die dadurch bewirkte Vermögensschädigung zu verstehen. [3]) Der Tatbestand des Betruges erfordert zunächst einen durch Täuschungshandlung verursachten Irrtum. Es genügt also nicht die einfache Ausnutzung eines bereits vorhandenen Irrtums, vielmehr ist erforderlich, daß der Täter eine Tätigkeit ausübt, die geeignet ist, die Vorstellung des Gegners zu beeinflussen, d. h. ihn zu täuschen. Das Gesetz spricht von „Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen". Daraus folgt, daß „Tatsachen" vorgespiegelt werden müssen. Tatsachen sind gegenwärtige bestehende Gegebenheiten oder der Vergangenheit angehörige Begebenheiten. [4]) Das erste Mittel, mit dem ein Betrug begangen werden kann, Vorspiegelung falscher Tatsachen, bedeutet das Aufstellen einer bewußt unwahren Behauptung, [5])

2) Siehe S. 36 ff.
3) Frank a. a. O. § 263 I, S. 581.
4) RGSt. Bd. 56 S. 231.
5) Frank a. a. O. § 263 II b S. 582.

d. h. etwas in Wirklichkeit Unwahres als wahr darstellen. Das zweite Täuschungsmittel, die Entstellung wahrer Tatsachen, ist die Verschiebung der richtigen Verhältnisse oder Hinzufügung oder Auslassung einzelner bedeutsamen Umstände. [6]) Hier wird nicht wie beim Vorspiegeln falscher Tatsachen etwas frei Erfundenes als wahr vorgebracht, sondern etwas Wahres durch Zusätze oder Weglassen so geändert, also „entstellt", daß dadurch in einem anderen eine Täuschung hervorgerufen wird. [7]) Das dritte Täuschungsmittel ist die Unterdrückung von Tatsachen. Unterdrückung von Tatsachen bedeutet einmal ein solches positives Tun, das darauf berechnet ist, eine Tatsache der Kenntnisnahme eines anderen zu entziehen; sie liegt also dann vor, wenn etwas Vorhandenes, Geschehenes dem Erkanntwerden seitens Dritter entzogen wird. [8]) Das Unterdrücken kann aber auch in einer Unterlassung bestehen, also durch ein Verschweigen begangen werden. In diesem Fall wird vom Reichsgericht zwischen einfachem und qualifiziertem Schweigen unterschieden. Das erstere, das in dem einfachen Unterlassen einer Mitteilung besteht, genügt insbesondere dann zur Erfüllung des Betrugstatbestandes, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Offenbarung besteht und durch deren Nichterfüllung der falsche Anschein erweckt wird, die nicht mitgeteilte Tatsache sei nicht vorhanden. [9]) Qualifiziertes Schweigen liegt vor, wenn bei einer sich als erschöpfend dargestellten Mitteilung eine Tatsache verschwiegen wird. [10])

Auf Grund der Bestimmungen des Anleihestockgesetzes sind die Kapitalgesellschaften verpflichtet, für den Fall, daß sie mehr als 6 % bzw. 8 % Dividende ausschütten, dies der Deutschen Golddiskontbank mitzuteilen und ihr die Mehrdividendenbeträge zu überweisen. Verteilt eine Kapitalgesellschaft an ihre An-

6) Frank a. a. O. § 263 II, 2 S. 584.
7) Frank a. a. O. S. 561, Olshausen a. a. O. S. 1377.
8) Frank a. a. O. S. 584, Olshausen a. a. O., S. 1377.
9) RGSt. Bd. 25, S. 95; Bd. 31, S. 208: Bd. 37, S. 61.
10) RGSt. Bd. 27, S. 1; Bd. 36, S. 114; Bd. 37, S. 61.

teilseigner eine höhere Dividende als zulässig ist, dann muß sie notwendigerweise, um diese Handlung zu verdecken, der Deutschen Golddiskontbank dies verschweigen. Damit verschweigt sie, daß der Deutschen Golddiskontbank ein Anspruch zusteht, verleugnet also Tatsachen. Zur Offenbarung, daß sie mehr Gewinn erzielt hat, als an die Anteilseigner ausgeschüttet werden darf, ist die Kapitalgesellschaft rechtlich verpflichtet. Das Unterlassen der Aeußerung bedeutet damit ein „einfaches Schweigen". Verwendet die Kapitalgesellschaft die mehr erzielten Gewinnbeträge, die sie nicht ausschütten darf, in anderer pflichtwidriger Weise, [11] dann liegt der gleiche Tatbestand vor. Gibt dagegen die Kapitalgesellschaft einen geringeren Betrag bei der Deutschen Golddiskontbank an, als sie zur Abführung verpflichtet ist, dann verschiebt sie die richtigen Verhältnisse und es ist die Entstellung wahrer Tatsachen zu bejahen.

Die genannten Täuschungshandlungen müssen zunächst den Erfolg haben, daß dadurch ein Irrtum erregt oder unterhalten wird. Irrtum bedeutet dabei eine positiv vorhandene, der Wahrheit nicht entsprechende Vorstellung. [12] Durch das Unterdrücken bzw. die Entstellung der genannten wahren Tatsachen muß die Deutsche Golddiskontbank annehmen, daß die an und für sich ablieferungspflichtige Kapitalgesellschaft keine Beträge erzielt hat, die an den Anleihestock abzuführen sind. Sie hat daher von dem erzielten Gewinn der Kapitalgesellschaft eine Vorstellung, die der Wahrheit nicht entspricht und damit befindet sie sich im Irrtum.

Der Täter muß den Irrtum erregt haben, d. h. sein Verhalten muß für die Entstehung der Vorstellung kausal sein und diese muß falsch sein. Das Verschweigen der Ablieferungspflicht durch die gesetzlichen Vertreter ist für die Deutsche Golddiskontbank kausal; denn folgen wir der von den Strafsenaten des Reichsgerichts vertretenen Bedingungstheorie, dann kann dieser Irrtum

11) Siehe S. 38ff.
12) Frank a. a. O. § 263, III, S. 585.

der deutschen Golddiskontbank nicht hinweggedacht werden, ohne daß die zur Angabe der abführungspflichtigen Beträge verpflichteten gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften dieselben verschwiegen hätten.

Weiter erfordert der Tatbestand des Betrugs eine Vermögensverfügung des Getäuschten auf Grund dieser Täuschung. Die Täuschungshandlung der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften bewirkt, daß die Deutsche Golddiskontbank es unterläßt, auf Grund des in ihr erregten Irrtums den ihr zustehenden Anspruch gegen die verpflichtete Kapitalgesellschaft geltend zu machen. Wie oben festgestellt, ist Vermögen der Inbegriff aller geldwerten Güter, also auch der Forderungsrechte. Die der Deutschen Golddiskontbank zustehende Forderung gehört daher zu ihrem Vermögen. Eine Vermögensverfügung des Getäuschten kann nicht nur in einem positiven Handeln, sondern auch in einem Unterlassen bestehen und zwar dann, wenn der Getäuschte ohne die Täuschung eine bestimmte Vermögensverfügung getroffen hätte. [13]) Die Deutsche Golddiskontbank macht den ihr zustehenden Anspruch infolge des Irrtums nicht geltend und daher ist in ihrem Unterlassen eine Vermögensverfügung zu erblicken.

Die Vermögensverfügung des Getäuschten muß als unmittelbare Folge eine Vermögensbeschädigung nach sich ziehen. [14]) Durch die Unterlassung der Geltendmachung des Anspruchs, die eine Vermögensverfügung darstellt, ist das Vermögen der Deutschen Golddiskontbank unmittelbar geschädigt, da darin die Anerkennung des Nichtbestehens der Forderung der Deutschen Golddiskontbank gegen die Kapitalgesellschaft liegt.

Die subjektiven Tatbestandsmerkmale, das Bewußtsein der Irrtumserregung, das Bewußtsein, eine Vermögensdisposition herbeizuführen und das einer Vermögensbeschädigung sowie die Absicht, sich bezw. der Gesellschaft oder den Anteilseignern diese rechtswidri-

---

13) RGSt. Bd. 65, S. 100.
14) Schwarz a. a. O. § 263, 4, S. 408.

gen Vermögensvorteile zu verschaffen, wurden in den genannten Fällen unterstellt. Zuwiderhandlungen der gesetzlichen Vertreter erfüllen damit auch den Tatbestand des Betruges nach § 263 StGB.

Bei der Art des Zusammentreffens der Verwirklichung der Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes und des Betrugs stehen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz in Frage. Letztere ist dann zu bejahen, wenn mehrere Gesetze schon tatbestandsmäßig, also notwendig und nicht bloß zufällig im konkreten Sachverhalt zusammentreffen. [15]) Bei der Untersuchung der Handlungen der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften ist immer außer den Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes auch der Betrugstatbestand notwendigerweise erfüllt, falls die gesetzlichen Vertreter eine der oben benannten pflichtwidrigen Handlungen begehen. Damit stehen die genannten Strafbestimmungen zu einander in Gesetzeskonkurrenz, mit der Folge, daß die Schuldigsprechung nur auf Grund des Anleihestockgesetzes zu erfolgen hat; die wegen Erfüllung des Betrugs dagegen außer Betracht bleibt.

Bei der Prüfung des Verhältnisses, das zwischen den Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes und der Untreue besteht, ist nur die neue Fassung vom 26. Mai 1933 zu berücksichtigen, da das Anleihestockgesetz erst am 5. Dezember 1934 in Kraft trat; eine in Frage stehende Verwirklichung der alten Untreuebestimmung daher tatsächlich nicht möglich ist.

Nach der Bestimmung des § 266 StGB. sind drei Tätergruppen zu unterscheiden. Zur ersten Gruppe gehören diejenigen Personen, die „durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen andern zu verpflichten, mißbrauchen". Die Befugnis bezeichnet die dem Täter nach außen hin verliehene Machtstellung für einen andern zu handeln, und diese Verfügungs-,

15) Frank a. a. O. § 73, VII, 3, 2. Abs., S. 233.

bzw. Verpflichtungsmacht des Täters muß sich auf fremdes Vermögen erstrecken. Die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften, die genannten Beträge an die Deutsche Golddiskontbank abzuführen, gibt ihnen jedoch nicht die Machtstellung über das Vermögen der Deutschen Golddiskontbank zu verfügen, sondern legt ihnen lediglich die Verpflichtung auf, die genannten Beträge an sie abzuführen. Daher können die gesetzlichen Vertreter nicht unter die erste Personengruppe des § 266 StGB. fallen.

Zur zweiten und dritten Gruppe gehören diejenigen Personen, denen die Pflicht obliegt „fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen". „Der außerordentlich weite Begriff der Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen umfaßt seinen Wortlaut nach an sich schlechthin jede Tätigkeit, die mit einer Einwirkung auf fremdes Vermögen verbunden ist." [16]) Bei der Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, ist jedoch „an Pflichten oder Pflichtenkreise gedacht, die sich ihrer D a u e r nach über eine gewisse Zeit oder ihrem Umfang nach über bloße Einzelfälle hinaus erstrecken, so daß der Verpflichtete einen gewissen Spielraum für ihre Erfüllung, eine gewisse Bewegungsfreiheit oder Selbständigkeit hat." [17]) Zum mindesten müssen „Anhaltspunkte dafür, ob es sich um eine derartige Tätigkeit handelt, in dem Grad der Selbständigkeit, Bewegungsfreiheit und Verantwortlichkeit der Verpflichteten oder auch in der Dauer, in dem Umfang, oder in der Art seiner Tätigkeit zu finden sein". [18])

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften schädigen durch die Verleugnung des erzielten Gewinnes, also durch eine einzige Handlung das Vermögen der Deutschen Golddiskontbank, ohne daß sie eine Freiheit in der Wahrnehmung deren Vermögensinteressen

---

16) Frank a. a. O. Nachtrag zur 18. Aufl. § 266, II b, 3. Abs. S. 55.
17) RGSt. Bd. 69, S. 61.
18) Deutsche Justiz, Jahrgang 1935, S. 1368.

besitzen oder die Möglichkeit gegeben ist, eine derartige Vermögensbeschädigung durch Handlungen zu begehen, die eine gewisse Dauer oder einen gewissen Umfang haben können.

Daraus ergibt sich, daß die gesetzlichen Vertreter auch nicht zur zweiten und dritten Personengruppe, die imstande sind, den Untreuetatbestand zu verwirklichen, gehören können und damit scheidet eine gleichzeitige Verwirklichung der Strafbestimmungen des Anleihestockgesetzes und der Bestimmung des § 266 StGB. durch die gesetzlichen Vertreter der den Vorschriften des Anleihestockgesetzes unterliegenden Kapitalgesellschaften aus.